

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 336/2003

Sitzung vom 14. Januar 2004

32. Anfrage (Inkrafttreten des Abfallgesetzes vom 25. September 1994)

Kantonsrätin Esther Arnet, Dietikon, hat am 27. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Das Abfallgesetz vom 25. September 1994 ist nach wie vor nicht vollumfänglich in Kraft: § 34 betreffend Altlastenfonds ist bisher noch nicht in Kraft gesetzt worden. Der neu zu schaffende Altlastenfonds soll der Finanzierung von Sanierungsmassnahmen, welche der Staat selber durchführen muss oder deren Kosten er zu tragen hat, dienen. Seine Speisung erfolgt durch eine pauschale Abgabe, die von den Abgebern von Sonderabfällen erhoben wird.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo liegen die Probleme, dass sich die vom Volk im Jahre 1994 beschlossene Einrichtung des Altlastenfonds so stark verzögert?
2. Wie sieht der Fahrplan für die Inkraftsetzung von § 34 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 aus?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Arnet, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Im Zeitpunkt des Erlasses des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG; LS 712.1) stand auf Grund der Erhebungen für den flächendeckenden Altlastenverdachtsflächenkataster des Kantons Zürich fest, dass entsprechend der damals geltenden Begriffsbestimmung mit über 11 000 Altlasten- und Altlastenverdachtsstandorten zu rechnen ist. Es war davon auszugehen, dass die Verursacher der sanierungsbedürftigen Altlasten in vielen Fällen nicht mehr feststellbar oder finanziell nicht in der Lage sein würden, die Sanierungskosten zu übernehmen, sodass diese subsidiär dem Staat angelastet werden müssten. Die Aufnahme von § 34 (Altlastenfonds) in das Abfallgesetz war daher erforderlich.

Als bekannt wurde, dass das BUWAL, im Zusammenhang mit der inzwischen in Kraft getretenen Revision des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) vom 21. Dezember 1995, sich mit der Ausarbeitung der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) befasst, welche die Begriffe «Altlast» und «Altlastsanierung» neu und enger fasst, war es angezeigt, das Inkrafttreten der AltIV (vom 26. August 1998, in Kraft seit 1. Oktober 1998) abzuwarten.

Am 1. Januar 2001 trat zudem die eidgenössische Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) vom 5. April 2000 in Kraft. Diese Verordnung behandelt die Beitragspflicht des Bundes an die Sanierung von Deponien. Demnach entrichtet der Bund den Kantonen Abgeltungen an Sanierungen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 9 VASA erfüllt sind.

Von grossem Einfluss auf den zu errichtenden Altlastenfonds ist ferner der Umstand, dass das BUWAL bereits 1998 angekündigt hat, dass der Bundesrat beabsichtigt, die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SR 814.610) vom 12. November 1986, auf die § 34 AbfG namentlich Bezug nimmt, zu revidieren. Unter dem Titel «Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VEVA)» wird voraussichtlich Mitte 2005 der neue Erlass in Kraft treten. Diese Verordnung wird sich in mehreren und wesentlichen Aspekten erheblich von der durch sie zu ersetzenden VVS unterscheiden. Insbesondere wird der Katalog der durch die Verordnung erfassten Abfälle dem EU-Recht angepasst. Dieser Katalog wird daher in Zukunft auch Abfälle umfassen, die weder in der VVS aufgeführt sind noch Eigenschaften besitzen, die zu einer Altlast führen könnten. Diese Abfälle sollten demnach von einer Abgabe zu Gunsten des Altlastenfonds befreit sein.

Am 7. Dezember 1998 reichte Peter Baumberger im Nationalrat eine Parlamentarische Initiative ein, die eine Ergänzung des USG mit Vorschriften über die Tragung der Untersuchungskosten für Eintragungen in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c Abs. 2 USG bzw. Entlassungen aus diesem Kataster vorsieht. Der Initiant fordert im Wesentlichen, dass der Kanton kostenpflichtig wird, wenn sich herausstellt, dass der untersuchte Standort nicht belastet ist. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung dieses Geschäfts wurde der Umfang der geplanten USG-Revision jedoch massgeblich erweitert, sodass aus der gegebenenfalls resultierenden Rechtsänderung erhebliche zusätzliche Kosten auf die Kantone entfallen könnten.

Die Rechtslage ist unter diesen Umständen heute noch derart unsicher, dass die Schaffung einer Altlastenfondsverordnung gestützt auf § 34 AbfG verfrüht wäre. Ein gänzlicher Verzicht auf einen Altlastenfonds ist hingegen abzulehnen. Der Bund trägt gestützt auf die VASA höchstens 40% der Kosten, die dem Kanton aus der Sanierung von Altlasten erwachsen können, sofern die entsprechenden Abgeltungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die verbleibenden Kosten zur finanziellen Absicherung der Sanierungsmassnahmen, die der Staat selber durchführen muss oder deren Aufwendungen er zu tragen hat, sollen über einen Fonds gedeckt werden. Sobald alle Rahmenbedingungen bekannt sind, wird dem Kantonsrat eine entsprechende Verordnung zur Geneh-

migung unterbreitet. Nicht auszuschliessen ist allerdings, dass eine zweckdienliche Altlastenfondsverordnung eine vorhergehende Anpassung von §34 des Abfallgesetzes an die neuen Gegebenheiten erforderlich machen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi